



Satzung des Bundes Deutscher Nordschleswiger: Ortsverein Apenrade

§ 1 Namen und Ziele

Der Verein führt den Namen „Bund Deutscher Nordschleswiger, Ortsverein Apenrade“. Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der deutschen Volksgruppe in Apenrade und Umgebung und die Mitwirkung an einer harmonischen Entwicklung im deutsch-dänischen Grenzland. Der Ortsverein ist zuständig für die deutsche Kulturarbeit vor Ort sowie für die Koordinierung der Termine der deutschen Vereine in seinem Einzugsgebiet. Die Satzung des Ortsvereins darf nicht gegen die Bestimmungen der übergeordneten BDN Satzung verstoßen.

§ 2 Gebiet

Die Feststellung und Abgrenzung des Gebietes des Ortsvereins erfolgt durch den BDN Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Ortsverein.

§ 3 Mitgliedschaft & Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft im Bund Deutscher Nordschleswiger wird durch Beitritt zu einem Ortsverein, in der Regel dem Ortsverein des Wohnsitzes, erworben. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Ortsvereinsvorstand. Berufungsinstanz ist der BDN Hauptvorstand. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Generalversammlung festgelegt.

§ 4 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird spätestens vierzehn Tage vorher durch Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung im „Der Nordschleswiger“ und durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Wenn mindestens 10 Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen, muss eine außerordentliche Generalversammlung durchgeführt werden. Ein Vorschlag zur Tagesordnung muss beigefügt sein. Alle Mitglieder des Ortsvereins sind stimmberechtigt. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Generalversammlung beschlussfähig ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Folgende Tagesordnungspunkte sind bei der ordentlichen Generalversammlung obligatorisch:

1. Eröffnung durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter
2. Wahl eines Versammlungsleiters



3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
4. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorherigen Generalversammlung
5. Tätigkeitsberichte des 1. Vorsitzenden und des Kassierers
6. Aussprache und Entlastung des Vorstandes
7. Satzungsgemäße Wahl
 - a) der zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder,
 - b) von zwei Revisoren,
 - c) der Delegierten und Ersatzdelegierten.*

(Die Wahlperiode beträgt jeweils drei Jahre. Auf jeder ordentlichen Generalversammlung stehen turnusgemäß höchstens drei Vorstandsmitglieder zur Wahl)

8. Anträge

(Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 4 Tage vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen.)

9. Verschiedenes

* Laut BDN Satzung wählen Ortsvereine mit 40 bis 80 Mitgliedern einen Delegierten sowie einen zusätzlichen Delegierten für jede angefangenen weiteren 40 Mitglieder. Der Vorsitzende ist kraft Amtes Delegierter.

Bei jeder Generalversammlung und Sitzung wird ein Protokoll geführt. Es enthält mindestens die Beschlüsse in genauer Fassung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, darunter

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassierer
- der Protokollführer
- die SP-Kontaktperson.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand tagt mindestens viermal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die

Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Ortsvereinsvorsitzende gehört dem Bezirksvorstand an, kann sich aber durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

§ 6 Finanzen

Über das Konto des Ortsvereins verfügen jeweils der Kassierer und der Vorsitzende.

Sie sind jeweils gegenüber der Bank zeichnungsberechtigt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Nach Ende des Geschäftsjahres wird die

Jahresrechnung des Kassierers durch die Revisoren überprüft.

Das Prüfungsergebnis wird im Kassenbericht schriftlich festgehalten. Die Revisoren sind

berechtigt, jederzeit Einblick in die Kassenführung zu nehmen.



§ 7 Satzungsänderung

Die Generalversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit.

§ 8 Auflösung

Der Ortsverein wird nur aufgelöst, wenn dies auf zwei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen beschlossen wird. Dazu ist auf der ersten Versammlung eine 2/3

Mehrheit und auf der zweiten eine einfache Mehrheit notwendig. Die Generalversammlung

beschließt, wie das Vermögen des Vereins im Rahmen der deutschen Volksgruppe zu verwenden ist.

Angenommen von der Generalversammlung in Apenrade am 24.6.2021